

## Besondere Rechtsvorschriften

### Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Pyrotechnik und spezielle Techniken für den Eventbereich“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Pyrotechnik und spezielle Techniken für den Eventbereich“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

#### ■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

#### ■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

#### ■ § 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende verbindliche Themenbereiche der Veranstaltungstechnik:
  1. Bühnen- und Eventpyrotechnik gemäß SprengG § 20\*1
  2. Anschlägerschein gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften GUV-I/BGI 556
  3. Laserschutzbeauftragter gemäß berufsgenossenschaftlichen Vorschriften GUV-V/BGV B 2
  4. Führung von Flurförderfahrzeugen gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften GUV-V/BGV D 27.1 und 2
  5. Brandschutzbeauftragter gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften GUV-I/BGI 847
- (2) Die Prüfung erfolgt jeweils nach der Teilnahme des fachbezogenen Seminars.
- (3) Die Prüfungen erfolgen schriftlich und praktisch je nach Fachbereich.
- (4) Bezogen auf die Fachthemen 1 – 5 erfolgt eine mündliche Prüfung durch die IHK
- (5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.

#### ■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sie von den zuständigen Behörden erfolgreich abgenommen wurde. Zum Bestehen der Zusatzqualifikation muss zusätzlich die Leistung in der mündlichen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet werden.

#### ■ § 5 Prüfungszeugnis zur Zusatzqualifikation

Über das Bestehen der Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zertifikat aus, in dem die Themenbereiche mit den bestandenen Zertifizierungen einzeln aufgeführt sind und die Punktzahl der mündlichen Prüfung angegeben wird.

#### ■ § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2009

Der Präsident



Bernd Bechtold

Der Hauptgeschäftsführer



Prof. Hans-Peter Mengele

